

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/6/11 B1337/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2001

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

Tir GVG 1983 §1 Abs1 Z1

Tir GVG 1983 §6 Abs1 litc

Tir GVG 1996 §40 Abs3

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Rechtserwerbs aufgrund der Annahme mangelnder Selbstbewirtschaftung; denkmögliche Einstufung des fraglichen Grundstücks als landwirtschaftliches; Anwendung des - mit dem Tir GVG 1970 inhaltlich übereinstimmenden - Tir GVG 1983 in materiell-rechtlicher Hinsicht aufgrund der Übergangsbestimmung des Tir GVG 1996

## **Rechtssatz**

Der verfahrensgegenständliche Kaufvertrag wurde am 09.05.80 abgeschlossen. Da eine Anzeige nach dem zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Tir GVG 1970, LGBl. 4/1971, idF LGBl. 6/1974 an die Grundverkehrsbehörde nicht erfolgte, verblieb die Rechtswirksamkeit des Vertrages in Schwebe. In diesen Fällen findet das Tir GVG 1996 gemäß §40 Abs3 leg. cit. nur hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens Anwendung.

Vertretbare Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage sowie mit dem Gutachten des Amtssachverständigen; keine Aktenwidrigkeit.

Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie das Grundstück 291/1 als landwirtschaftlich im Sinne des §1 Abs1 Z1 Tir GVG 1983 eingestuft hat und begründend ausführt, die Nutzung des Grundstückes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 1980 habe darin bestanden, daß es von L S im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes gemäht worden sei. Ob eine Liegenschaft landwirtschaftlich intensiv genutzt wird, ist jedoch nicht entscheidend, da sonst durch absichtliche Nicht- oder Minder Nutzung bewirkt werden könnte, daß sie nicht mehr dem Grundverkehrsgesetz zu unterstellen wäre, daß also das Gesetz umgangen werden könnte (VfSlg. 9313/1982, 13194/1992).

## **Entscheidungstexte**

- B 1337/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2001 B 1337/99

## **Schlagworte**

Übergangsbestimmung, Grundverkehrsrecht, Grundstück land- oder forstwirtschaftliches, Selbstbewirtschaftung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B1337.1999

## **Dokumentnummer**

JFR\_09989389\_99B01337\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)